

**Richtlinie**  
**des Rates der Stadt Dissen am Teutoburger Wald**  
**zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1**  
**Nr. 7 NKomVG, der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen nach §**  
**107 Abs. 4 NKomVG sowie der Festsetzung von haushaltswirtschaftlichen**  
**Wertgrenzen**

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5 vom 15.03.2018, S. 62)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 19. Februar 2018 folgende Richtlinie beschlossen.

**§ 1**  
**Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Dissen am Teutoburger Wald hat aufgrund dieser Richtlinie die unter der Wertgrenze liegenden Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit i. S. d. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG führen. Die Informations- und Berichtspflicht des Bürgermeisters bleibt dadurch unberührt.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zählen in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald diejenigen Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verhaltensregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Stadt Dissen aTW insbesondere:
  1. die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen, Ordnungen oder sonstigen Regelungen zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung
  2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind
  3. die Heranziehung Pflichtiger zu den kommunalen Abgaben
  4. die Erteilung von Prozessvollmachten, die Erhebung von Klagen und die Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000 €, ausgenommen sind Fälle von grundsätzlicher Bedeutung
  5. das Führen von Prozessen vor den staatlichen Gerichten; dies beinhaltet u. a. auch die Auswahl des Rechtsvertreters und den Abschluss von Prozessvergleichen bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR. Darüber hinaus dürfen nur Vergleiche mit Widerrufsvorbehalt geschlossen werden, die dann vom Verwaltungsausschuss zu genehmigen sind
  6. die Stundung von Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Beiträgen und anderen Forderungen bis zu einem Jahr
  7. die Niederschlagung von Steuern und anderen gemeindlichen Forderungen als uneinbringlich, sofern nicht die Summe von 10.000 EUR überschritten wird
  8. der Erlass von Steuern und anderen städtischen Forderungen, sofern nicht die Summe von 5.000 EUR pro Person und Jahr überschritten wird

9. die Vergabe von Aufträgen zur Lieferung und Leistung, sofern sie die Summe von 10.000 EUR nicht übersteigen und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind
10. die Anmietung, Vermietung und Verpachtung, sofern die wiederkehrenden Zahlungen im Jahr nicht mehr als 10.000 EUR übersteigen und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind
11. der Erwerb von Grundstücken, sofern die Verpflichtungen nicht die Summe von 10.000 EUR übersteigen und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind
12. die Übernahme von Verpflichtungen aus Leasingverträgen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, sofern eine Summe von 10.000 EUR pro Jahr nicht überschritten wird
13. die Entscheidungen über Einvernehmensherstellung nach § 36 Abs. 1 BauGB über Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB; hiervon ausgenommen sind nur Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der Stadt Dissen aTW sind. Listen aus denen die Bauanträge und Bauvoranfragen sowie der erteilten Einvernehmen bzw. Versagungen des Einvernehmens hervorgehen, sind dem Verwaltungsausschuss vorzulegen
14. die Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für Bauvorhaben gemäß der §§ 34 und 35 BauGB. Hiervon ausgenommen sind nur Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der Stadt Dissen aTW sind. Listen aus denen die Bauanträge und Bauvoranfragen sowie der erteilten Einvernehmen bzw. Versagungen des Einvernehmens hervorgehen, sind dem Verwaltungsausschuss vorzulegen

## **§ 2**

### **Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen**

- (1) Nach § 107 Abs. 6 NKomVG verlagert der Rat des Weiteren folgende Befugnisse auf den Bürgermeister:
1. Genehmigung von Nebentätigkeiten gemäß § 72 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes i.V.m. § 40 des Beamtenstatusgesetzes, sofern die Nebentätigkeit unter einem Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt steht
  2. Genehmigung von Auslandsdienstreisen gemäß § 1 Abs. 2 der Auslandsreisekostenverordnung
  3. Anerkennung eines Dienstunfalles und Verzicht auf Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens nach § 45 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz
  4. Feststellung eines besonderen Ausnahmefalles zur Erteilung eines Sonderurlaubs nach § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung
  5. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes i.V.m. § 49 des Niedersächsischen Beamtengesetzes; das Recht zur Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen an den Bürgermeister oder den Allgemeinen Vertreter verbleibt weiterhin beim Rat

### **§ 3**

#### **Festsetzung von haushaltswirtschaftlichen Wertgrenzen**

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 119 Abs. 5 S. 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben, die aufgrund von feststehenden Tarifen oder gesetzlichen Bestimmungen geleistet werden müssen, sind hiervon ausgenommen.
- (2) Von allen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen ist der Rat spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.
- (3) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 6 S. 1 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- (4) Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung wird auf 500.000 Euro festgelegt. Die Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen gilt nicht für die Investition im Bereich der Infrastrukturmaßnahmen.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

*Diese Richtlinie tritt am 16. März 2018 in Kraft.*